



Dienstvereinbarung

zur Einführung und Nutzung von Videokonferenz-Systemen an der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover

zwischen

der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover

und

dem Personalrat der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover

wird auf Grundlage von § 78 NPersVG in Verbindung mit § 67 NPersVG folgende
Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Regelungsgegenstand und Geltungsbereich

- (1) An der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover (TiHo) werden Systeme zur Durchführung von Videokonferenzen angeboten.
- (2) Diese Vereinbarung regelt die Rechte und Pflichten der Anwenderinnen und Anwender dieser von der TiHo angebotenen Videokonferenzsysteme. Sie dient auch dem Schutz der Beschäftigten vor unzulässigem Gebrauch ihrer personenbezogenen Daten.
- (3) Die Vereinbarung gilt für alle Beschäftigten der TiHo an deren Arbeitsplatz ein Videokonferenzsystem eingesetzt wird.

§ 2 Ziele und Grundsätze beim Betrieb der Videokonferenzsysteme

- (1) Videokonferenz-Systeme sind wesentlicher Bestandteil moderner Kommunikation. Ziel dieser Vereinbarung ist der Betrieb einer zeitgemäßen und bedarfsgerechten Videokonferenzlösung für die dienstliche Kommunikation an der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover (TiHo).
- (2) Mit der Bereitstellung von Videokonferenzsystemen soll den Beschäftigten der TiHo eine anwenderfreundliche, moderne, effiziente IT-gestützte Arbeitsumgebung zur elektronischen Kommunikation zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Die Nutzer sind vor den Gefahren, die aus der Nutzung von IT resultieren zu schützen, soweit dies durch zentrale Maßnahmen gewährleistet werden kann.

§ 3 Betrieb und Betreuung der Videokonferenzsysteme

- (1) Die technische Administration der Systeme erfolgt soweit dies technisch möglich ist im Dezernat 5 – Informations- und Datenverarbeitungsservice (IDS) – der TiHo. Wenn Systeme extern gehostet werden, erfolgt die Basisadministration bei externen Partnern.
- (2) Sofern Systeme extern gehostet werden, ist sicherzustellen, dass die Grundsätze dieser Dienstvereinbarung analog durch den externen Partner sichergestellt werden.

§ 4 Datenschutz

- (1) Der Betrieb der Videokonferenzsysteme unterliegt den datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten werden gemäß den gesetzlichen Vorgaben bereitgestellt.
- (2) In Räumen mit festinstallierten Konferenzlösungen ist sicherzustellen, dass von Teilnehmern von Sitzungen oder Veranstaltungen nicht unbemerkt Bild- oder Tonübertragungen bzw. -aufnahmen angefertigt werden.

§ 5 Datenschutzkonforme Aufzeichnung von Videokonferenzen

- (1) Bei Videokonferenzen, z.B. im Rahmen von Online-Lehrveranstaltungen oder Arbeitsbesprechungen, werden in nahezu allen Fällen personenbezogene Daten im Sinne des Art. 4 Nr. 1 DSGVO verarbeitet, sodass die Datenschutzgrundverordnung sowie das Niedersächsische Datenschutzgesetz (NDSG) zu beachten sind. Im Grundsatz gilt: Der Einsatz von nicht abgestimmten Diensten liegt im Verantwortungs- und Risikobereich des Veranstalters, also der jeweiligen OE. Dies gilt insbesondere auch für haftungsrechtliche Fragen bei Beschwerden und Verstößen gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen.
- (2) In Anlage 1 finden sich Angaben zu unterschiedliche Szenarien für Videokonferenzen für Lehrveranstaltungen, deren datenschutzrechtliche Bedeutung und Umsetzungsstrategie

§ 6 Gestaltung der Arbeitsplätze

Für die Arbeiten mit Videokonferenzsystemen sind die Arbeitsplätze dem Stand der Technik und den gesicherten arbeitsmedizinischen und ergonomischen Erkenntnissen entsprechend auszustatten. Die auf die Arbeitsschutzgesetze gestützten Rechtsverordnungen sowie die jeweils gültigen Vorschriften über die Arbeitsbedingungen an Bildschirmgeräten und geltende Tarifverträge sind zu beachten.

§ 7 Anwenderschulung

Die Nutzung von Videokonferenzsystemen ist weitestgehend intuitiv möglich. Bei individuellem Bedarf sind die Beschäftigten, die mit Videokonferenzsystemen arbeiten, durch zielgerichtete Schulungen vorzubereiten.

§ 8 Verhaltens- und Leistungskontrolle

- (1) Im Rahmen der Nutzung der Videokonferenzsysteme werden keine Persönlichkeits- bzw. Leistungsprofile der Beschäftigten erstellt. Eine individuelle Verhaltens- und Leistungskontrolle findet nicht statt.
- (2) Sofern personenbezogene bzw. personenbeziehbare Daten ausgewertet werden sollen, werden der Personalrat sowie die/der Datenschutzbeauftragte vom Zweck und Umfang der Auswertung im Voraus unterrichtet.

§ 9 Informationssicherheit

- (1) Der Betrieb der von der TiHo angebotenen Videokonferenzsysteme erfolgt im Rahmen der gültigen IT-Richtlinie der TiHo. Eine Liste der verfügbaren Systeme wird im Intranet auf der Informationsseite des TiHo-IDS bereitgestellt.
- (2) Von den Videokonferenzsystemen verarbeitete Daten sind unter Berücksichtigung des Sicherheitsrisikos und des Schutzbedarfs angemessen technisch und organisatorisch zu schützen.
- (3) Systemadministratoren dürfen die auf den IT-Systemen gespeicherten Daten nur dann einsehen, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Eine darüberhinausgehende Offenlegung oder Nutzung ohne gesetzliche Grundlage ist nicht zulässig. Gleiches gilt sinngemäß auch für alle anderen Nutzer.
- (4) Systemadministratoren veranlassen unverzügliche Meldung entdeckter Schwachstellen und bemühen sich um deren Beseitigung.

§ 10 Protokollierung

- (1) Die Nutzung von protokollierten Daten erfolgt ausschließlich zu folgenden Zwecken:
 - Herstellung der Betriebssicherheit, Integrität, Verfügbarkeit und Vertraulichkeit der Systeme,
 - Nachweis über die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen,
 - technische Fehlersuche in den Systemen,
 - Sicherstellung und Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft der Systeme, insbesondere der Datensicherung
 - Lizenzinventarisierung und Bewirtschaftung
 - zu Betrugsbekämpfung und Aufdeckung von Straftaten

- zu Abrechnungszwecken
- zu Zwecken der Qualitätssicherung.

§ 11 Rechte der Interessenvertretungen und der Beauftragten

- (1) Vor der Inbetriebnahme sowie vor der Umsetzung wesentlicher technischer Änderungen bzw. Erweiterungen am System, werden der Personalrat, die/der Datenschutzbeauftragte, die Schwerbehindertenvertretung und der /die Gleichstellungsbeauftragte informiert. Die genannten Maßnahmen unterliegen der Mitbestimmung des Personalrats.
- (2) Der Personalrat, die/der Datenschutzbeauftragte, die Schwerbehindertenvertretung und die/der Gleichstellungsbeauftragte haben jederzeit das Recht auf Auskunft, Information und Bereitstellung von Unterlagen, um sich von der Einhaltung der Regelungen dieser Vereinbarung zu überzeugen.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Dienstvereinbarung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Stiftung Tierärztliche Hochschule in Kraft.
- (2) Die Vereinbarung kann mit einer Frist von vier Monaten schriftlich gekündigt werden. Nach Ablauf der Vereinbarung gelten ihre Regelungen bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung weiter.
- (3) Soweit einzelne Regelungen der Vereinbarung auf Grund anderweitiger rechtlicher Bestimmungen unwirksam sein sollten, wird die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen hierdurch nicht berührt.
- (4) Die Anlagen sind Bestandteil dieser Vereinbarung. Sie werden gegebenenfalls aktualisiert.

Hannover,

für die Stiftung Tierärztliche Hochschule



Joachim Mertes
(Hauptberuflicher Vizepräsident)

für den Personalrat



Birgitt Mendig
(Personalratsvorsitzende)

Anlagen:

1. Unterschiedliche Szenarien für Videokonferenzen für Lehrveranstaltungen, deren datenschutzrechtliche Bedeutung und Umsetzungsstrategie
2. Muster für Einverständniserklärung zur Aufnahme personenbezogener oder – beziehbarer Daten in Zusammenhang mit Videoconferencing

Anlage 1: Unterschiedliche Szenarien für Videokonferenzen für Lehrveranstaltungen, deren datenschutzrechtliche Bedeutung und Umsetzungsstrategie

Szenario 1:

Die lehrende Person zeichnet die Lehrveranstaltung auf und stellt das Video den teilnehmenden Studierenden zur Verfügung („asynchrone Lehre“).

In diesem Szenario werden lediglich personenbezogene Daten der dozierenden Person verarbeitet. In der Regel erfolgt die Entscheidung über die Aufzeichnung und Veröffentlichung durch die dozierende Person selbst, sodass in diesen Fällen von einer entsprechenden Einwilligung auszugehen ist. Die Veröffentlichung sollte über TiHo-eigene Systeme erfolgen.

Szenario 2:

Die dozierende Person bietet eine synchrone Veranstaltung an. Sie nimmt die Veranstaltung inklusive der Wortbeiträge und Bildaufnahmen der Studierenden zeitgleich auf und stellt sie den Teilnehmenden im Anschluss zur Verfügung.

Im Unterschied zu Szenario 1 werden Redebeiträge oder sogar das Bild der Teilnehmenden mit aufgezeichnet und anschließend veröffentlicht. Derzeit existiert keine ausreichende gesetzliche Grundlage (z.B. im NHG oder NDSG), auf die eine solche Datenverarbeitung von Studierendendaten gestützt werden kann. Die einzige Möglichkeit ist eine entsprechende Einwilligung aller teilnehmenden Personen (Art. 7 DSGVO). Die Einwilligung setzt jedoch die Freiwilligkeit der Entscheidung zur Aufzeichnung voraus, die im Rahmen des Besuches von Lehrveranstaltungen häufig nicht gegeben ist. Dies liegt darin begründet, dass Freiwilligkeit eine echte Entscheidungsmöglichkeit voraussetzt; gerade bei Pflichtveranstaltungen ist diese Entscheidungsmöglichkeit den Studierenden nicht gegeben, da eine Ablehnung der Aufzeichnung dazu führen würde, nicht an der Veranstaltung teilnehmen zu können.

Zu beachten ist jedoch, dass die lehrende Person für die Einhaltung der Rechenschaftspflicht nach Art. 5 II DSGVO dafür verantwortlich ist, die tatsächliche Einwilligung beweisen zu können. Daher empfiehlt sich aus Beweis Zwecken die Schriftform. Eine Einwilligung ist ferner nur unter bestimmten Voraussetzungen (Zweckbindung, jederzeitige Widerruf) und unter Einhaltung erforderlicher Informationspflichten rechtmäßig. Macht eine betroffene Person von ihrem Recht zum freien, für die Zukunft wirksamen Widerruf der Einwilligung Gebrauch, muss die Aufzeichnung umgehend gelöscht werden.

Hinzu kommt, dass durch einen Mitschnitt das Recht am eigenen Bild als Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Art. 2 I GG) verletzt werden könnte. Diese Verletzung kann zivilrechtliche Ansprüche der betroffenen Person nach sich ziehen, deren Geltendmachung ihr

selbst unterliegen. Das unerlaubte Aufzeichnen von Redebeiträgen kann zudem eine Strafbarkeit nach § 201 StGB darstellen.

Für das für On-Line Lehrveranstaltungen häufig genutzte System MS Teams gilt folgende Umsetzungsstrategie:

Standardmäßig ist die systemseitige Aufzeichnungsfunktion deaktiviert.

Im Falle einer unabdingbaren Aufzeichnung einer Lehrveranstaltung, kann die Funktionalität auf Antrag bei der IDS reaktiviert werden. In diesem Fall ist der Lehrende verpflichtet, die oben erwähnten Maßgaben einzuhalten, insbesondere muss dieser bei allen Videokonferenzen, die unter seiner Verantwortung stattfinden, jeweils eine Einwilligungserklärung nach Anlage 2 einholen und vorhalten.

Szenario 3:

Es wird eine synchrone Veranstaltung angeboten, die allerdings eigenständig und ohne Absprache mit der Lehrperson von Teilnehmenden aufgezeichnet wird.

Das Datenschutzrecht findet keine Anwendung, wenn die Datenverarbeitung, also der Mitschnitt der Online-Veranstaltung, allein zu persönlichen Zwecken erfolgt. Abgesehen davon könnte jedoch durch die Aufzeichnung der Veranstaltung das Recht am eigenen Bild verletzt werden, und es könnte zudem die Vertraulichkeit des gesprochenen Wortes (§ 201 StGB) beeinträchtigt werden. Das kann sowohl zivil- als auch strafrechtliche Konsequenzen für die aufzeichnende Person mit sich führen.

Anlage 2: Muster für Einverständniserklärung zur Aufnahme personenbezogener oder –
beziehbarer Daten in Zusammenhang mit Videoconferencing

Einverständniserklärung für Anfertigung und Veröffentlichung von Foto- und Videoaufnahmen

Bezeichnung der Foto- bzw. Videoaufnahme

am: _____

(Datum der Entstehung der Fotos bzw. Videos)

durch: _____

(Veranlasser der Aufnahmen)

Zweck: _____

(möglichst genauen Verwendungszweck angeben, z. B. Verwendung in E-Learning-
Szenarien für eine konkrete Lehrveranstaltung)

Veröffentlichungsart: (durch den Veranlasser anzukreuzen bzw. zu streichen):

- Live-Stream (Übertragung über das Internet zum Zeitpunkt der Aufnahme, keine
Speicherung)
- Internet (jederzeit weltweit durch jedermann abrufbar)
- Lernplattform Moodle (passwortgeschützt, jederzeit durch eingeschränkten
Nutzerkreis abrufbar)
- Lernplattform StudIS (passwortgeschützt, jederzeit durch eingeschränkten
Nutzerkreis abrufbar)
- Kooperationsplattform MS Teams (passwortgeschützt, jederzeit durch
eingeschränkten Nutzerkreis abrufbar)

Hiermit erkläre ich,

Name:

geboren am:

mich damit einverstanden, dass die oben bezeichneten Foto-bzw. Videoaufnahmen von mir
angefertigt, zum genannten Zweck eingesetzt und wie aufgeführt veröffentlicht werden.

Aus der Zustimmung zur Veröffentlichung leite ich keine Rechte (z. B. Entgelt) ab.

Diese Einverständniserklärung ist gegenüber dem Veranlasser jederzeit mit Wirkung für die
Zukunft widerrufbar, Art. 7 III DSGVO. Im Falle des Widerrufs werden die Aufnahmen von
der jeweiligen Plattform entfernt. Waren die Aufnahmen im Internet verfügbar, erfolgt die
Entfernung soweit sie den Verfügungsmöglichkeiten des Veranlassers unterliegt.
Beiliegendes Informationsblatt mit den datenschutzrechtlichen Hinweisen zur Einwilligung
habe ich erhalten.

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

Datenschutzrechtliche Hinweise und Informationen für die Aufzeichnung von Lehrveranstaltungen an der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover

Zweck der Verarbeitung

Die Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover (TiHo) verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten zur Möglichkeit der Aufzeichnung von Lehrveranstaltungen. In der der Dienstvereinbarung beigefügten Anlage 1 werden verschiedene Szenarien aufgezählt, die datenschutzrechtlich jeweils unterschiedlich zu betrachten sind.

Szenario 1 (asynchrone Lehre):

Zweck der Verarbeitung ist lediglich die Aufzeichnung der Lehrperson. Die Aufzeichnung von personenbezogenen Daten erfolgt im Rahmen der ausdrücklichen und vollständig informierten Einwilligung der Dozentin/des Dozenten. Je nach ausgewählter Veröffentlichungsart kommen verschiedene Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung in Betracht.

Szenario 2 (synchrone Lehre):

Zweck der Verarbeitung ist sowohl die Aufzeichnung der Lehrperson als auch die Aufzeichnung der teilnehmenden Studierenden. Zweiteres kann dadurch vermieden werden, dass den Studierenden die Freischaltung der eigenen Kamera untersagt und Fragestellungen nur mittels (nicht aufgezeichnetem) Chat oder nur für die Lehrperson zu hörendem Audiostream erfolgen. Die Aufzeichnung von personenbezogenen Daten erfolgt auf beiden Seiten (Lehrperson/Studierende) im Rahmen der ausdrücklichen und vollständig informierten Einwilligung. Je nach gewählter Veröffentlichungsart kommen verschiedene Rechtsgrundlagen in Betracht.

Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten der Lehrperson und von Studierenden ist Art. 6 I 1 lit. a DSGVO. Die Einwilligung erfolgt vollständig informiert und ausdrücklich. Die Ausdrücklichkeit der Einwilligung ist dadurch gegeben, dass die Lehrperson entweder beiliegende Einwilligungserklärung vervollständigt und unterzeichnet oder dadurch, dass die Lehrperson ausdrücklich und freiwillig die Aufzeichnung ihrer Lehrveranstaltung startet. Bei Studierenden kann die Ausdrücklichkeit der Einwilligung ausschließlich durch Vervollständigung und Unterzeichnung der beiliegenden Einwilligungserklärung erfolgen. Es ist sicherzustellen, dass die Einwilligung freiwillig erfolgt. Die Einwilligung ist jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufbar, Art. 7 III DSGVO. Die TiHo weist jedoch ausdrücklich darauf hin, dass bei Online-Veröffentlichungen eine vollständige Löschung häufig nicht erreicht werden kann.

Bei der Wahl der Veröffentlichungsart „Live-Stream“ und „Internet“ greifen ggf. noch weitere Datenschutzhinweise der anbietenden Plattform.

Bei Nutzung der Lehrplattform Moodle gelten weitere Datenschutzhinweise, die ebenfalls Gegenstand dieses Hinweises sind und unter folgendem Link abgerufen werden können:

https://www.tiho-hannover.de/fileadmin/user_upload/tiho_hannover/kliniken_institute/01_verwaltung/eLearning/Moodle/Datenschutzerklaerung_TiHoMoodle_01.pdf.

Bei der Nutzung von Microsoft Teams stellt die Kooperationsplattform eigene Datenschutzerklärungen zur Verfügung, die über den folgenden Link abgerufen werden können: <https://www.microsoft.com/de-de/microsoft-365/microsoft-teams/security>. Daneben lassen sich die Datenschutzhinweise von Microsoft Forms unter folgendem Link

abrufen: <https://privacy.microsoft.com/de-de/privacystatement#mainnoticetoendusersmodule>. Gemäß Art. 28 DSGVO verarbeitet Microsoft sowohl über Microsoft Teams als auch über Microsoft Forms personenbezogenen Daten im Auftrag der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover. Ein Vertrag i.S.d. Art. 28 III DSGVO liegt nicht vor; Microsoft stellt aber mit seinen Online Service Terms (OST) sowie dem Online Services Data Protection Addendum (DPA) ein „anderes Rechtsinstrument [zur Verfügung], das den Auftragsverarbeiter in Bezug auf den Verantwortlichen bindet und in dem Gegenstand und Dauer der Verarbeitung, Art und Zweck der Verarbeitung, die Art der personenbezogenen Daten, die Kategorien betroffener Personen und die Pflichten und Rechte des Verantwortlichen festgelegt sind.“. Die OST lassen sich unter <https://www.microsoftvolumelicensing.com/Downloader.aspx?documenttype=OST&lang=German> und das DPA unter <https://www.microsoftvolumelicensing.com/Downloader.aspx?DocumentId=16042> in der jeweils gültigen Fassung abrufen.

Dauer der Verarbeitung

Die personenbezogenen Daten werden für die Dauer der Aufzeichnung der Lehrveranstaltung verarbeitet und anschließend dauerhaft auf dem gewählten Medium der Veröffentlichung gespeichert. Eine automatisierte Löschung erfolgt nicht. Eine auf Wunsch der betroffenen Person vorzunehmende Löschung der personenbezogenen Daten kann bei Online-Veröffentlichungen häufig nicht erreicht werden.

Rechte der Betroffenen

Sie haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Datenübertragbarkeit, Einschränkung der Weiterleitung Ihrer Daten an Dritte, Widerruf (Art. 7 III) und Widerspruch im Sinne der DSGVO.

Wenn Sie glauben, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche in einer anderen Weise verletzt worden sind, können Sie dies bei der Veranstaltungsleitung, dem behördlichen Datenschutzbeauftragten der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover (Wolfgang Rottwinkel, Datenschutzbeauftragter, Bünteweg 2, 30559 Hannover, 0511 953 8014, datenschutz@tiho-hannover.de) oder der zuständigen Aufsichtsbehörde (Landesbeauftragte für Datenschutz Niedersachsen, Prinzenstraßen 5, 30159 Hannover, 0511 120 45 00, www.lfd.niedersachsen.de) vorbringen.